

*Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten****Erstellung der Anlassbeurteilung im Rahmen der Sammelausschreibung - stellvertretende Schulleitungen***

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2019 - III 1310

In der aus Anlass der Bewerbung zu erstellenden dienstlichen Beurteilung (Anlassbeurteilung) ist eine Prognose zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter abzugeben.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Aufgaben der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters an der Schule bereits ausübt, ist dies in die Beurteilung aufzunehmen. Der Zeitraum dieser Tätigkeit ist in der dienstlichen Beurteilung aufzuführen.

Ist die Aufgabenübertragung nur mündlich erfolgt, kann für die Anrechnung von Zeiten dieser bereits wahrgenommenen Aufgaben im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 LVO-Bildung ausnahmsweise auf den in der dienstlichen Beurteilung angegebenen Zeitraum zurückgegriffen werden.

Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin Bildung